

S A T Z U N G
=====

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Bundesbaugesetz

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i. d. F. vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanbereiches "Thiesengarten" (Gemarkung Bettenfeld) wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bebauungsplanbereich umfaßt alle Parzellen innerhalb nachstehender Grenzen:

Die Grenze im Süden bildet die L 16 (Mosenbergstraße), und zwar von der Kreuzung Mühlenweg - L 16 bis zu dem außerhalb der Ortschaft in der Nähe des Anwesens Paul Becker gelegenen Wirtschaftsweg Flur 23, Nr. 246/182. Von dort in nördlicher-nordwestlicher Richtung entlang dieses Wirtschaftsweges bis zum Ende des Wirtschaftsweges Flur 23, Nr. 173. Hier wird der Planbereich um die nördliche Spitze des Grundstückes Flur 23, Nr. 130, geführt bis zur Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 23, Nr. 151. Dann bilden die Parzellen, Flur 23, Nr. 151, Flur 22, Nr. 22/2, 22/1, 29/2, 29/1 und 40 die Planbereichsgrenze im Norden, und zwar bis zum Wirtschaftsweg Flur 22, Nr. 78. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in Richtung Süden und erfaßt bis zur Kreuzung Friedhofsstraße - Höhenweg die westlich gelegenen Grundstücke. Die Bebauungsplangrenze verläuft dann weiter in südlicher Richtung entlang des Mühlenweges bis zum Ausgangspunkt (Kreuzung L 16 - Mühlenweg), dabei werden die westlich gelegenen Grundstücke von Flur 18, Nr. 332 bis 324 erfaßt.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke vorzunehmen,
- b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen zu errichten oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorzunehmen,
- c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern. *zu beseitigen*

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtskräftig ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht verlängert wird.

Bettenfeld, den 19.12.1980



[Handwritten signature]

Beauftragter der Gemeinde
Bettenfeld

Gemäß § 16 Abs. 1 BBauG
genehmigt

14. Nov. 1980



Wittlich, den
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
in Vertretung:

[Handwritten signature]